

Luzerner Tagblatt

Freisinniges Organ

Hauptanzeigebblatt für Stadt und Kanton Luzern

und die übrige Centralschweiz

Sechshundvierzigster Jahrgang

Abonnementpreise:

3 Monate	6 Monate	12 Monate
Fr. 3.40	Fr. 6.40	Fr. 12.80

Durch die Post bestellt: Fr. 3.40
Für Luzern zum Erbringen: 3.—
Abholen: 2.50

Geschicht täglich mit Ausnahme der Sonntage und Feiertage.

Anfertigungskosten:

Die einpaltige Zeitungs- oder deren Raum: 8 Cts.
Total-Inserate 10 Cts. Wiederholungen: 8 Cts.
Kanton Luzern, Urkantone, Zug u. angrenzender Teil des Kantons 12 Cts.
Ubrige Schweiz und Ausland: 15 Cts.
Preis der Reklame-Zeile (Zeilen-Quadrat): 50 Cts.

Redaktions-Büreau: Belfrage Nr. 11. **Gratte-Postlagen** | **Gratte-Postlagen** | **Gratte-Postlagen**

Die heutige Nummer enthält 16 Seiten.

Inhalt des zweiten Heftes: **Stellung des Schw. — Der Luzernerische Milchinteressen-Verein. — Schweiz. — Ausland. — Vermischte Nachrichten.**

Luzerner Geschäftskalender.

1906. Luzern berichtet, es habe eine Kommission an den Ratulus abgetreten, um dessen gute Dienste anzuerkennen, damit die Weisheiten, namentlich die Beschützung der Interessen für den in Aussicht stehenden Religionskrieg freiwillige Beiträge leisten. Es wird zugleich erwähnt, neuerdings habe bei den Weisheiten der gute Willen merklich abgenommen; sie beschränken sich mit der Ausübung der Rechte auf das Äußerste zu tun. (Sonntags der 5. Orte in Luzern.)

2 Bezüglich des Rückkaufsgesetzes

Ist die Situation nun brinche abgeklärt, und zwar sowohl was das Gesetz selbst, als was die Stellungnahme der Parteien zu demselben betrifft. Beide Mite haben das Gesetz durchgelesen; der Ständerat ist auch mit der Beratung beizugehen. Diejenigen, welche sich für den Nationalrat befinden, am Mittwoch fertig geworden. Nach vor Schluss dieser Woche wird das Gesetz im definitiven Wortlaut feststehen. Wir wollen heute aus demselben nur wenige Punkte hervorheben, welche zu den besprochenen gehören.

Durch den Beitritt des Ständerates zu Art. 4 ist die Einigung mit den radikalen Mitleisen herbeigeführt worden. Die Luzerner und Genfer machen die Annahme des Gesetzes von diesem Mittel abhängig, welches den Bundesrat ermächtigt, mit Zustimmung der Bundesversammlung auch noch andere als die fünf im Gesetze spezifizierten Hauptbahnen zu erwerben, falls dieselben von größerer militärischer oder volkswirtschaftlicher Bedeutung sind. Die Konventionen forderten, daß für die Erwerbung jeder weiteren Bahn ein spezielles Bundesgesetz erlassen werden müsse, das natürlich dem Referendum unterworfen gewesen wäre. Die Luzerner und Genfer haben abolut nicht gewillt. Nun greift das Gesetz im konventionellen Lager über die Erwerbung der Hauptbahnen! Hervorzuheben war namentlich die bezügliche Frage des Hrn. Ständerat Reichlin von Sarnen. Wie man weiß, sind ja die „Landesbahnen“ diejenigen Leute, welche eine in jedem Fall einen Seitenweg einschlagen und keine Hinterfragen kennen, sondern immer geradeaus marschieren und erprobten Hauptes stets durch die größte Pforte schreiten! Ebenso ist es, daß der schweizerische Nationalrat niemals ein Gesetz dahinter dem obligatorischen Referendum entzogen hat, daß er demselben den Titel „Verordnung“ beilegte! Doch Spaß bei Seite. Wenn es in Landen lässlicher Eidgenossenschaft einen Kanton gibt, in welchem jahrzehntelang das Volk um sein Wahlrecht betrogen wurde, so ist es ganz unweissaghaft der Kanton Schwyz. Man durchgehe dessen Gesetzesammlung, um sich zu überzeugen, daß die wichtigsten Gesetze darin als „Verordnungen“ figurieren, deren Erlaß in die abschließliche Kompetenz des Kantonsrates gehört und die somit dem Referendum nicht unterliegen.

In der Sache selbst ist zu bemerken, daß nachdem einmal die fünf großen Hauptbahnen unter Zustimmung des Volkes verstaatlicht sind und damit die Verstaatlichungsaktion eröffnet ist, man es ganz natürlich dem Bundesrat und der Bundesversammlung anheimstellen darf, zu bestimmen, welche weitere Bahnen vom Bunde übernommen werden sollen. Die Forderung, daß für jedes zu verstaatlichende Bähnchen ein besonderes Gesetz erlassen werden müsse, gegen welches mit dem Referendum vorgegangen werden könnte, geht zu weit. Das Volk wird sich sehr wenig darum kümmern, ob in dieser oder jener Gegend der Schweiz eine Bahn oder ein Bahnhöfen vom Bunde in die Verstaatlichung einbezogen wird, zumal ja nur solche Bahnen, welche wegen ihrer volkswirtschaftlichen oder militärischen Bedeu-

ung den Interessen der Eidgenossenschaft oder eines größeren Teils derselben dienen und deren Erwerb ohne unverhältnismäßige Opfer erreichbar ist, vom Bunde erworben werden dürfen. Man darf es doch wohl der Einsicht der Bundesbehörden überlassen, zu bestimmen, bei welchen Bahnen diese Bedingungen plagreifen, ohne daß in jedem einzelnen Falle der ganze Referendumapparat in Szene gesetzt werden kann, der in solchen Fällen auch gar keine vernünftige Bedeutung hat.

Ein zweiter Streitpunkt betraf die Wahl der Kreisdirektionen. Von Imperialist und demokratischer Seite wurde beantragt, das Wahlrecht auf die Kreisbahndirektoren zu übertragen. Beide Mite haben indessen den Bundesrat als Wahlbehörde aufgestellt, dem Verwaltungsräte aber das Recht eingeräumt, hierfür Vorschläge zu machen. Dieser Beschluß wurde hauptsächlich durch die Vermögung veranlaßt, daß, da der Bundesrat die ganze Verantwortlichkeit für den Betrieb der Bundesbahnen trage, es ihm auch überlassen bleiben müsse, die Männer seines Vertrauens in die Kreisdirektionen zu ernennen. Der fünfundsüßzigköpfige Verwaltungsrat und die Kreisbahndirektoren tragen faktisch keine Verantwortlichkeit. Es ist einzig der Bundesrat, auf welchem die ganze Last beruht, welcher vor der Bundesversammlung und dem gesamten Volke für die Leitung des Eisenbahnwesens verantwortlich ist. Der Bundesrat muß vor den eigenen Mitleisen stehen, ihn trifft Lob und Tadel, er muß sich auf ein Referendum gefaßt machen, ihn kann man zum Rücktritt nöthigen oder durch Mißbehörden bestrafen. Der Verwaltungsrat und die Kreisbahndirektoren stehen außerhalb dieser Einflussphäre der eidgenössischen Mite, und es war daher ganz richtig gehandelt, daß die Wahl der Kreisdirektionen dem Bundesrat zugestimmt wurde, der ganz sicher die richtigen Männer für diese Funktionen zu finden wissen wird.

Bedenklich ist, daß der Nationalrat von seinen ursprünglichen Beschlüssen, den wirtschaftlichen Werdbanden das Recht einzuräumen, 25 Mitglieder in den Verwaltungsrat zu wählen, wieder abgekommen ist.

Indessen wollen wir mit den Herren, welche die Zurücknahme dieses Beschlusses veranlaßt haben, nicht rechnen. Sie taten es in der redlichen Ueberzeugung, daß die Bundesversammlung eine solche Liberalität nicht gehattet. Der Verwaltungsrat ist eine Bundesbehörde, in welche Wahlen zu treffen nur der konstituierten politischen Körperschaften des Bundes und der Kantone zusteht. So lautet das Argument der H. Jeanhery, Comte, Professor Gley und anderer, und es muß zugegeben werden, daß im Zweifelssalle es immer besser ist, von der Verfassung nicht abzugehen und auf eine Wahlnahme, deren Verfassungsmäßigkeit mit guten Gründen bestritten werden kann, zu verzichten. Daß im künftigen Verwaltungsrat auch eine solche Anzahl Vertreter der Industrie und des Handels der Gewerbe und der Landwirtschaft, sowie des Eisenbahner-Verbandes Sitz und Stimme haben werden, ist jedenfalls sicher. Die Kantone, denen die Wahl von 25 Mitgliedern des Verwaltungsrates zusteht, haben es in der Hand, die verfassungsmäßigen Körperschaften hiebei zu bedenken, und unter allen Umständen wird der Bundesrat, der ebenfalls 25 Mitglieder ernannt, von denen nur 5 der Bundesversammlung angehören dürfen, sein Augenmerk auf jene Körperschaften richten. In dieser Beziehung darf man vollständig beruhigt sein.

Somit über diejenigen Punkte des Gesetzes, welche in den Mitleisen am meisten zu reden geben und die auch in der Presse während des unweissaghaft erfolgenden Referendumsdurchganges breite Plätze werden dürfen. Ueber die Stellungnahme der Parteien zum Gesetze werden wir uns später vernehmen lassen.

Schweiz.

Eisenbahn-Verstaatlichung. Damit die pünktliche Einhaltung der gesetzlich fixierten Sachen eines eventuellen Referendumsbegründens betreffend das Bundesgesetz über den Rückkauf der schweizerischen Hauptbahnen gesichert werde, so, wie den „Basler Nachrichten“ mitgeteilt

wird, die Vorlage sofort in einer Extra-Ausgabe des Bundesblattes schon Samstag den 10. d. dies veröffentlicht werden, um nicht bis zum Donnerstag das nächste Erscheinen des offiziellen Organes abwarten zu müssen.

Simplondurchschnitt. Wie auf dem Plache Genf verhandelt, soll sich ein Konsortium der bedeutendsten schweizerischen Bankgeschäfte, darunter der Schweizerische Bankverein, die Creditanstalt und die Union financière de Genève, gebildet haben, welches zur Zeit mit der Jura-Simplon-Bahn wegen Verringerung des Garantie-Kapitals für den sofortigen Beginn der Arbeiten im Simplontunnel in Unterhandlung stehen soll.

Offene Bundesstellen. Sekretär der Handelsabteilung für die Leitung des schweizerischen Handelsamts. Die Anmeldungen sind vor Ende dieses Monats an die Handelsabteilung des Eidgen. Handels-, Industrie- und Landwirtschafts-Departements zu richten.

Bei der Eisenbahnabteilung des Post- und Eisenbahn-Departements drei Stellen für Kontrollingenieure (Bau und Unterhalt der Bahnen). Beförderung im Rahmen des Gesetzes vom 27. März 1897 nebst den gesetzlichen Beförderungsvoraussetzungen, Anmelddungen, welche ein curriculum vitae nebst Zeugnissen über Studien, bisherige Praxis etc. beizufügen ist, sind bis 20. Oktober nächsthin dem Eidgen. Post- und Eisenbahn-Departement, Eisenbahnabteilung, schriftlich einzureichen.

Instruktur zweiter Klasse der Kadaverie. Beförderung der gesetzlich. Bewerber haben ihre Anmelddungen bis zum 25. dies schriftlich dem Schweizer. Militärdepartement einzuwenden.

Postamt beim Hauptpostbüreau Luzern. Anmelddung bis zum 19. Oktober bei der Kreispostdirektion in Luzern.

Postamt in Luzern. Anmelddung bis zum 20. Oktober bei der Kreispostdirektion in Luzern.

Die schweizer. Unversicherten und Arbeitslosen. Laut einer Statistik der „Basler Nachrichten“ im Sommer-Semester 1897 im ganzen 3878 Studenten und Zuhörer, deren 565 weibliche. Von den 1805 immatrikulierten schweizerischen Studenten (davon 54 weibliche) entfallen auf den Kanton Zürich 222, Bern 343, Luzern 84, Uri 6, Schwyz 17, Obwalden 4, Nidwalden 6, Glarus 28, Zug 9, Freiburg 81, Solothurn 85, Appenzell A.Ob. 11, Appenzell J.Ob. 8, St. Gallen 117, Graubünden 80, Valais 95, Thurgau 78, Tessin 26, Waadt 102, Gené 188.

Die Zahl der immatrikulierten Studenten aus dem Ausland betrug 1620 (843 weibliche). Die größte Zahl liefert Deutschland mit 590, dann folgt Rußland mit 381 (237 weibliche), Bulgarien mit 178, Oesterreich mit 75, Frankreich mit 64, Italien mit 47 etc. Die Zahl der Auditorien betrug insgesamt 642 (168 weibliche). Total, wie oben angegeben, 3878.

Verkehrswesen. Das Eisenbahndepartement hat an die schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiffverwaltungen ein Kreis Schreiben erlassen, worin sie aufmerksamer gemacht werden, daß die inländische Verkehr in Seglingen, Gestirben, Obständen und Vegetation, mit Ausnahme der Regen, von den Kantonen keinerlei beschränkenden Maßnahmen unterworfen werden darf und daß solche Sendungen mit Ursprungseigenschaften nicht zu versehen sind. Die Verwaltungen werden eingeladen, ihre Personale in diesem Sinne zu instruieren und dieselbe ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß dergleichen Sendungen von obgenannten Gütern von und nach dem Ausland mit dem vorgeschriebenen Ursprungseigenschaften versehen sein müssen.

Luzern. Das „Wd.“ hat in der Behandlung der Thümeligkeiten einen interessanten Entwicklungsgang durchgemacht. Auswärtig jeden Zusammenhang mit der Engelica ignorierend, ist es heute im Ausbaue derselben bei der richtigen Wertschätzung angelangt. Nicht illustriert besser die Natur dieser ganzen Cassiuskampagne.

Wir machen nochmals aufmerksam auf die Versammlung von heute (Samstag) abend im „Zwengarten“ in Luzern zur Besprechung der Frage des Kantons-Spitals. Zahlreicher Besuch ist sehr wünschbar.

Der Verband schweizer. Stabssekretäre hält seine 6. ordentliche Generalversammlung Sonntag den 24. Oktober in Luzern ab. Die Sitzung beginnt vormittags halb neun Uhr im Großrats-Saal. Es werden zwei Vorträge gehalten. Derjenige von Stabssekretär Fritz Schmid von Bern behandelt das Thema: „Allgemeines über das Stabssekretär-Korps.“ Generalsekretär Hauptmann Hans Baur von Zürich wird sprechen über den „Dienst zweiter Linie“ (Territorial-, Etappen- und Eisenbahndienst).

Um 12 Uhr beginnt das Bankett im „Hotel du Parc“. Nachmittags wird je nach Willkür eine Fahrt auf den Mirwaldhäuser See oder ein Ausflug auf den Gülich unterommen.

Die Spar- und Leihkasse Entlebuch macht auch dieses Jahr wieder mehrere Spendenungen, und zwar an: Suppenanstalt Entlebuch 150 Franken, Frauen- und Mädcherverein Entlebuch 100 Franken, Freischützengesellschaft 100 Franken, an 4 Studenten als Stipendien 100 Franken.

Buchdruckerkunst. Das Zentral-Komitee der Schweizer Typographenverbände hat nun den Luzerner Streit als mit dem 18. Oktober beendet erklärt. Das hat dem Sinn, daß nun die Unterthürung für die Strecker (die nun noch, nachdem der Streit mehr als drei Monate gedauert hat, als wieder Stellung gefunden haben) aufhört.

Ausgang aus dem Handelsregister. 8. Oktober. Inhaber der Firma Z. Eggli Sohn in Aarau ist Konrad Eggli, Sohn, von Minderjährigen in Aarau. Inhabertitel und Rohlenhandlung. — Die Firma J. G. Meyer, Architekt in Luzern, ist infolge Aufgabe des Geschäftes und Verzichtes des Inhabers erloschen. — Inhaber der Firma H. Muff, Agentur in Luzern, ist Anton Ulrich Muff von Neuenkirch in Luzern. Platzierungsbüro „National“, Eigenschafts- und Geschäftsvermittlung, Prämienselbstgeschäfts-Bürostrasse 6.

9. Okt. Die Firma H. Huber in Zell beschließt ihre Geschäftsbüro als Wirtschaftsbetrieb. — Unter der Firma Zementwarenfabrik Zell bildet sich mit Sitz in Zell auf unbestimmte Dauer eine Aktiengesellschaft zum Zweck: a) der künftigen Erwerbung der vormals der Firma „H. Huber“ gehörenden Liegenschaften in der Gemeinde Zell; b) des Betriebes der Zementwarenfabrikation auf den genannten und allfälligen weiteren zu erworbenen Liegenschaften. Die Statuten sind am 28. April 1897 festgesetzt worden. Das Gesellschaftskapital beträgt 60,000 Franken, eingeteilt in hundert auf den Namen lautende Aktien von je 500 Fr. Mitglieder des Verwaltungsrates sind: Josef Galliker von und in Willisau-Land, Johann Felber von Ggylwil in Willisau und Alois Huber von Grotzwangen in Zell. — Welter & Cie., Ofenfabrik in Sursee. Aus dieser Kommandit-Gesellschaft ist infolge Ablebens der Kommanditisten Josef Welter ausgeschieden. Dessen dadurch dahingefallene Beteiligung von 2000 Fr. wird von Frau Johanna Welter-Büchler durch Erbschaft ihres Kommanditbetrages von 8000 Fr. auf 10,000 Fr. ersetzt. Jegliche Geschäftsname: Ofenfabrik und Eisenfabrik, Maschinenfabrik (speziell amerikanisches System), Verwicklungs- und Emaillefabrik, Zepferei (Fabrikation von feuerfesten Steinen und Ofenschlacken). Die Firma erteilt Einzel-Prokura an Johann Schaller von Baumwil und Wolf Wilhelm von Ofensteden (Thurgau), beide in Sursee. — Für die in Luzern, Wilmstrasse 4, bestehende Filiale unter der Firma Welter & Cie., Ofenfabrik, Filiale Luzern, erhält Wilhelm Gerbel von Zürich in Luzern Einzel-Prokura. — Inhaber der Firma H. Wenter in Luzern ist Albert Wenter von Ober-Grotterthal (Basen) in Luzern. Stabskapitän und Firmenbuchhändler, Tribeschlichter. Die Firma hat Aktien und Posten der erloschenen Firma „Wenter & Sang“ übernommen.

plomiertes Haus. (5451) Stoffen.

3 Jahre fest an 100, 3%, (A 4-4 1/2%) (Akkasalarif)

Männsorten sowie für Besorgnisreichen Plätzen. monatliche zur Direktion.

enfabrik-pöt nn&Cie.

Garantie.

aschinen 35.-, 140.- pel 200.-, 200.- schmaschinen 105.-, 105.- schmaschinen 70.-, 70.- schmaschinen 30.-, 38.- 140.-, 170.- schmaschinen 70.-, 220.- 200.-, 560.- mühlen 135.- landteile billigste Preis-Courant in gratis und (1421)

Lager

aten. (23358)

alter, (18661)

Coats, Holz, (18661)

Familien

ms a. Rn. (21555)

Kriegs.